



(Absender)

.....  
.....  
.....  
.....

## Antrag auf Rücktritt / freiwillige Wiederholung

Hiermit beantrage(n) ich / wir für unseren Sohn / unsere Tochter

Name, Vorname: ..... geboren am: .....

Jahrgangsstufe: .....

ab ..... ein(en):  Rücktritt von Jahrgangsstufe ..... in Jahrgangsstufe .....

Freiwillige Wiederholung der Jahrgangsstufe .....

Coronabedingte Sonderregelung

### Hinweise:

#### **§ 37 Wiederholen von Jahrgangsstufen und Rücktritt in der Qualifikationsphase**

(1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler freiwillig wiederholen oder spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres aus den Jahrgangsstufen 6 bis 11 in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten; sie gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

(2) Schülerinnen und Schüler, die eine der Jahrgangsstufen 5 bis 11 freiwillig wiederholen, aber dabei das Ziel der Jahrgangsstufe nicht erreichen, erhalten anstelle des Jahreszeugnisses eine Bestätigung über das freiwillige Wiederholen und die dabei gezeigten Leistungen mit der Bemerkung, dass das Vorrücken auf Grund des früheren Jahreszeugnisses gestattet wird.

(3) Schülerinnen und Schüler, die im abgelaufenen Schuljahr infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllten (z.B. wegen Krankheit) und denen das Vorrücken auf Probe nicht gestattet wurde, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.

#### **§ 14 Höchstausbildungsdauer**

(1) Die Höchstausbildungsdauer beträgt elf, in der Kurzform neun Schuljahre.

(2) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasien verbrachten Schuljahre. <sup>2</sup>Die Zeit einer Beurlaubung zum Schulbesuch im Ausland wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet. <sup>3</sup> § 37 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(4) <sup>1</sup>Die Höchstausbildungsdauer beträgt in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 vier Schuljahre. <sup>2</sup>Soweit die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorliegen, ist eine Überschreitung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung bis zu einem Jahr zulässig. <sup>3</sup> Die Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

#### **Coronabedingte Sonderregelung:**

- Eine Wiederholung des Schuljahres 2019/2020 und des Schuljahres 2020/2021 wird nicht auf die Höchstausbildungsdauer angerechnet (§ 46a Abs. 4 BaySchO).
- Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 eine Jahrgangsstufe wiederholen, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen oder Wiederholungsschüler und sind damit von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG befreit

#### **Art. 53 Vorrücken und Wiederholen**

*(3) 1Das Wiederholen ist nicht zulässig für Schülerinnen und Schüler, die*

*1. dieselbe Jahrgangsstufe zum zweiten Mal wiederholen müssten,*

*2. nach Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch die nächstfolgende wiederholen müssten.*

*Das Wiederholen ist außerdem nicht zulässig für Schülerinnen und Schüler der Gymnasien und Realschulen, die innerhalb der Jahrgangsstufen 5 bis 7 zum zweiten Mal nicht vorrücken durften.*

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten / des volljährigen Schülers